

## Inkrafttreten von Bebauungsplan

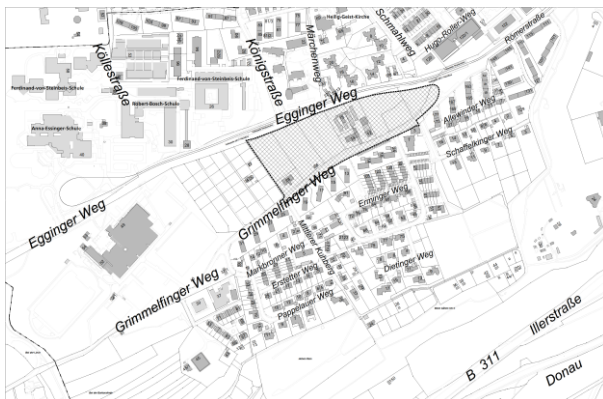
Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 18.12.2019 folgenden Bebauungsplan und seine örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

### Bebauungsplan „Wohnquartier Egginger Weg - Grimmelfinger Weg - Teil 1“

Maßgebend sind der Bebauungsplan, die Satzung der örtlichen Bauvorschriften und die Begründung der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht vom 11.11.2019.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke: Flurstücke Nr. 1984, 1984/1, 1986, 1987, 1987/1 (Egginger Weg 15), 1987/2 (Grimmelfinger Weg 14), 1987/3, 1988/4, 1987/5 (Grimmelfinger Weg 12/2), 1988/2, 1988/3, 1988/4, 1988/5 sowie Teilbereiche von 1951 (Egginger Weg), 1966 (Grimmelfinger Weg) und 2000 (Römerstraße) der Gemarkung Ulm, Flur Ulm.

Er ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan, die Satzung der örtlichen Bauvorschriften, sowie die Begründung liegen öffentlich aus und können bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 während den Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan im Internet unter [www.ulm.de](http://www.ulm.de) > Leben in Ulm > Bauen & Wohnen > Rund ums Bauen > Bebauungsplan > Rechtsverbindliche Bebauungspläne eingesehen werden.

Die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen wurden im Fachbereichsausschuss „Stadtentwicklung, Bau und Umwelt“ am 10.12.2019 vorbereitet. Das Ergebnis der Prüfung kann ebenfalls beim Bürgerservice Bauen der Stadt Ulm während den Öffnungszeiten, oder im Internet unter [www.ulm.de](http://www.ulm.de) > Politik & Verwaltung > Rathaus > Gemeinderat online, eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die Satzung der örtlichen Bauvorschriften in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB)

Stadt Ulm  
Bürgermeisteramt

Dienstzeiten: Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht  
Bürgerservice Bauen:  
Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Tag der Veröffentlichung: 21.12.2019